

Gesetzentwurf

Stand 13.01.2010

Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient zum einen der Fortentwicklung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der weiteren Verbesserung der Durchlässigkeit von beruflicher zu hochschulischer Bildung. Zum anderen erfolgen im Hochschulzulassungsgesetz notwendige Anpassungen an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663). Dadurch wird unter anderem den Hochschulen die Teilnahme an dem von der durch den Staatsvertrag initiierten „Stiftung für Hochschulzulassung“ geplanten Serviceverfahren eröffnet.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Erweiterung der Zugangswege zu einem Studium für beruflich qualifizierte Bewerber. Zugrunde liegen die Qualifizierungsinitiative des Bundes und der Länder vom 22. Oktober 2008 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung), die eine Vereinheitlichung der Regelungen des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter zum Ziel haben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Hochschulzugangsmöglichkeiten beruflich qualifizierter Bewerber nach den Änderungen des § 59 des Landeshochschulgesetzes im Jahr 2005 (GBl. S. 706) und 2008 (GBl. S. 435) nochmals deut-

lich erleichtert und ausgeweitet. Meistern und Gleichgestellten wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet. Beruflich Qualifizierte nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und dreijähriger Berufserfahrung, jeweils in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich, erhalten die Möglichkeit, einen fachgebundenen Zugang über eine Eignungsprüfung zu erwerben. Die studienfachliche Beratung, die mit der Öffnung des Zugangs für Meister und Gleichgestellte eingeführt wurde (GBl. 2005, S. 706), bleibt beibehalten, da sie sich bewährt hat.

2. Das Hochschulzulassungsgesetz ist an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 anzupassen. Künftig haben die Hochschulen die Möglichkeit, an dem von der zu errichtenden „Stiftung für Hochschulzulassung“ geplanten Serviceverfahren ab dem Wintersemester 2011/2012 teilzunehmen. Im Zentrum des Serviceverfahrens stehen neben den unterstützenden Dienstleistungsaufgaben der Stiftung bei den Zulassungsverfahren die Koordinierung und der Abgleich von Mehrfachzulassungen. Durch eine Teilnahme am Serviceverfahren erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Vergabe der Studienplätze künftig zügiger und effizienter durchzuführen. Darüber hinaus wird das Hochschulzulassungsrecht fortentwickelt und verbessert.

3. Im Landeshochschulgesetz und im Universitätsklinik-Gesetz (UKG) werden einzelne Änderungen vorgenommen, die sich zwischenzeitlich als sinnvoll und erforderlich erwiesen haben. So wird klargestellt, dass die Fachhochschulen künftig „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ sind. Zudem soll eine unterhältige Beschäftigung von Professoren im Angestelltenverhältnis ermöglicht werden. Darüber hinaus werden Regelungen zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei Minderheitenbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinik an Unternehmen aufgenommen. Im UKG wird eine Regelung aufgenommen, die Kooperationsmöglichkeiten mit Privaten deutlich ausweitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Durchführung der Eignungsprüfung für den fachgebundenen Zugang von beruflich Qualifizierten ohne berufliche Fortbildung führt bei den Hochschulen zu einem Mehraufwand. Die Hochschulen tragen die Kosten für die Durchführung der Eignungsprüfung, soweit sie über die mögliche Erhebung einer Gebühr von 80 Euro nach § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes hinausgehen.

Die Kosten der Hochschule für die Teilnahme am Serviceverfahren werden durch Einsparungen durch Wegfall von Verwaltungsleistungen ausgeglichen.

E. Kosten für Private

Die Hochschulen können für die Abnahme der Eignungsprüfung für den fachgebundenen Zugang von beruflich Qualifizierten ohne berufliche Fortbildung nach § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes eine Gebühr von bis zu 80 Euro erheben.

Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung

Vom

Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird folgender Teilsatz angefügt:

„sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften;“.

2. § 2 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Beteiligungen von Hochschulen an Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gilt § 67 LHO entsprechend. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.“

3. § 13 Abs. 6 Satz 7 Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. § 49 Abs. 2 LHG werden folgende Sätze angefügt:

„Professoren in einem befristeten privatrechtlichen Anstellungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhäftige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhäftigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. Unterhäftig beschäftigte Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs ste-

hen. Im Anstellungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. § 50 Abs. 2 findet mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1 keine Anwendung. Unterhäftig beschäftigte Professoren gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; sie sind Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 4; sieht die Grundordnung ein aktives oder passives Wahlrecht vor, so wird es in der Mitgliedergruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgeübt. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung in entsprechender Anwendung der nach § 44 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln.“

5. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung“ werden durch die Worte „Beruflich Qualifizierte“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchst. d werden die Worte „nach § 14 des Schulgesetzes“ durch die Worte „im Sinne des § 14 des Schulgesetzes“ ersetzt.

ccc) Die Worte „für ein Studium in einem ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang“ werden durch die Worte „für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „über die fachliche Entsprechung der Studiengänge sowie“ durch das Wort „, insbesondere“ ersetzt und nach dem Wort „Fortbildungen“ ein Komma eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Beruflich Qualifizierte, die
1. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung verfügen, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich, und
 2. einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung erbringen,
- können die Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem ihrer beruflichen Ausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt, durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben.“
- bb) In Satz 4 wird das Wort „über“ durch die Worte „, insbesondere die fachliche Entsprechung der Studiengänge,“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (zentrales Vergabeverfahren)“ und die Worte „Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienst“ die Worte „sowie der Dualen Hochschule“ angefügt.

2. In der Überschrift des Zweiten Abschnittes, in der Überschrift von § 2a, in § 3 Satz 1, in der Überschrift des Dritten Abschnittes sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Verfahren der Zentralstelle“ durch die Worte „zentrale Vergabeverfahren“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 15 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Artikel 12 des Staatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „im Sinne von Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages“ ersetzt.

4. In § 2a Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ jeweils durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Stiftungsrat der „Stiftung für Hochschulzulassung“

Die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung wird nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet. Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710). Der Vertreter des Landes im Stiftungsrat wird vom Wissenschaftsministerium bestimmt; die Vertreter der Hochschulen im Stiftungsrat werden nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 von der Hochschulrektorenkonferenz in Abstimmung mit den nach Landesrecht vorgesehenen Vertretungskörperschaften der Hochschulen bestellt. Vertretungskörperschaften im Sinne des Satzes 3 Halbsatz 2 sind die Rektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen sowie der Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg.“

6. § 5 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 nicht unmittelbar für einzelne Studiengänge Normwerte festgelegt hat oder die Festsetzung den Hochschulen durch Satzung überlässt, setzt das Wissenschaftsministerium die Normwerte fest.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Studiengängen, in denen die Hochschule eine Zulassungszahl nach § 5 festgesetzt hat, findet ein örtliches Auswahlverfahren statt. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote) für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind und
3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium),
4. Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören, insbesondere Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.

Bewerber nach Nummer 4 werden nach ihrer Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang entsprechend Absatz 2 ausgewählt. Die nach Abzug der Vorabquoten nach Satz 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden

1. zu 90 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
2. zu 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

vergeben. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Nicht nach Satz 2 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Satz 4 vergeben. Wer den Quoten nach Satz 2 Nr. 2 und 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Satz 4 zugelassen werden. Im Übrigen gelten Artikel 5 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3 und 5, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 3 des Staatsvertrages und § 2b entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Sätzen 1 und 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

- „6. Motivationsschreiben,
- 7. schriftliche Abhandlung (Essay).“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „; Ausnahmen sind mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums möglich, insbesondere wenn der Aufwand außer Verhältnis zur erreichbaren Auswahlwirkung steht“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

8. In § 6b wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Serviceverfahren

Die Hochschule kann die Stiftung für Hochschulzulassung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Artikel 4 des Staatsvertrages zu unterstützen (Serviceverfahren). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts und einer Rechtsverordnung gemäß § 11 vertraglich festzulegen.“

10. In § 9 Satz 2 werden die Worte „oder einer Stelle nach § 8 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

11. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach § 8.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nr. 9 bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. allgemeine Normwerte für einzelne Fächer oder Fächergruppen oder fächergruppenspezifische Bandbreiten oder Kostennormwerte entsprechend § 5 Abs. 4 und 5 festzulegen oder die Hochschulen zu ermächtigen, eine solche Festlegung durch Satzung zu treffen,

2. das Rechenverfahren zur Anwendung der Normwerte zur Ermittlung der Aufnahmekapazität zu regeln,
3. weitere kapazitätsbestimmende Kriterien nach § 5 Abs. 4 festzulegen,
4. die Zulassungszahlen nach §§ 3 und 5 festzusetzen, soweit die Festsetzung durch Satzung nicht den Hochschulen überlassen worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Das Universitätsklinika-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Beteiligungen eines Universitätsklinikums an einem Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gilt § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Universitätsklinika.“

2. Es wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Wissenschaftsministerium kann Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Universitätsklinik nach Absatz 1 beleihen. Die Beleihung erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum, der Universität und dem Dritten. Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen zu treffen

1. zu Umfang, Gegenstand und Dauer der Beleihung;

2. zur Sicherung der sachgerechten Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 und zur Sicherung eines angemessenen Einflusses des Universitätsklinikums auf die Erfüllung der Aufgaben, mit deren Wahrnehmung der Dritte beliehen wurde;
3. zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Beliehenen;
4. für den Fall der Beendigung der Beleihung;
5. zur Haftungsfreistellung des Universitätsklinikums, der Universität und des Landes für den Fall, dass diese aus einem Tun oder Unterlassen des Dritten in seiner Eigenschaft als Beliehener oder aus der Verwendung von auf die Universität oder das Universitätsklinikum hinweisenden Bezeichnungen für sich oder seine Einrichtungen einzeln oder gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden; die Stellung angemessener Sicherheiten oder der Nachweis sachlich geeigneter und in der Höhe angemessener Versicherungen ist zu vereinbaren.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; die Zustimmung wird im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg getroffen. Die Erteilung der Zustimmung und die Beleihung sind miteinander zu verbinden; sie können mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden und widerruflich erfolgen. §§ 3 und 7 gelten für den Dritten, soweit er beliehen wurde, entsprechend; im Umfang seiner Beleihung gilt der Dritte als Teil des Universitätsklinikums; das Land trifft dem Beliehenen gegenüber keine Anstaltslast und keine Gewährträgerschaft.“

Artikel 4

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung der Landesregierung über die staatliche Prüfung im Aufbaustudiengang Internationales Marketing an der Exportakademie der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen vom 17. Februar 1986 (GBl. S. 38),

2. die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung einer Exportakademie der Fachhochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 6. Juli 1998 (GBl. S. 533).

Artikel 5

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 findet erstmalig zum Wintersemester 2010/2011 Anwendung.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter, der Fortentwicklung des Hochschulzulassungsrechts und der Anpassung des Hochschulzulassungsgesetzes an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, GBl. 2009 S. 663). Daneben werden weitere Änderungen im Landeshochschulgesetz (LHG) und im Universitätsklinik-Gesetz vorgenommen, die sich als sinnvoll und erforderlich erwiesen haben.

Mit dem Gesetz soll der Hochschulzugang beruflich Qualifizierter nochmals deutlich erleichtert und die Durchlässigkeit von beruflicher zu hochschulischer Bildung erheblich verbessert werden. Meister und Gleichgestellte erhalten damit, auch im Falle eines fachlich nicht entsprechenden Studiengangs, ohne zusätzliche Eignungsprüfung die gleichen Studienmöglichkeiten wie Abiturienten. Beruflich Qualifizierte ohne Fortbildung, aber mit Berufsausbildung und Berufspraxis, erhalten neben dem bereits bestehenden breiten Angebot an schulischen Möglichkeiten zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung einen weiteren fachgebundenen Zugangsweg über eine hochschulische Eignungsprüfung.

Mit Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) haben die Länder beschlossen, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in eine Stiftung für Hochschulzulassung mit verändertem Aufgabenprofil weiterzuentwickeln. Zum einen führt die Stiftung für Hochschulzulassung, wie bisher die ZVS, für die Länder das zentrale Vergabeverfahren in den einbezogenen Studiengängen durch. Zum anderen erbringt die Stiftung als Servicestelle gegen Kostenerstattung unterstützende Dienstleistungen für die Hochschulen. Hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der Stiftung als Servicestelle wird auf das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009 (GBl. S. 663, LT-Drs. 14/5417) und Landtagsdrucksache 14/5170 verwiesen. Bund, Länder, Hochschulen und die Hochschulrekto-

renkonferenz haben sich auf ein Serviceverfahren verständigt, das derzeit entwickelt wird und zum Wintersemester 2011/2012 einsatzfähig sein soll. Damit werden die Voraussetzungen für die Hochschulen geschaffen, die häufig durch Mehrfachbewerbungen bedingten zahlreichen Nachrückverfahren zu minimieren und die Studienplätze im Interesse der Hochschulen und der Studienbewerber zügiger und erschöpfend zu vergeben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Die Beschreibung der Fachhochschulen als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ trägt dem sich wandelnden Bild dieser Hochschulen als wissenschaftlichen Einrichtungen Rechnung. Ihr Angebot in Forschung und Lehre zeichnet sich dabei durch eine spezielle Anwendungsorientierung aus, die die Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis in besonderer Weise befördert. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der international anerkannten Bezeichnung dieser Hochschulen als „University of Applied Sciences“ wieder.

Zu Nummer 2 - § 2 Abs. 5 Sätze 5 und 6

Durch den neuen Satz 5 wird klargestellt, dass in diesen Fällen der Minderheitsbeteiligung die sog. „Hinwirkungspflicht“ gilt. Die Regelung hat damit Signalcharakter sowohl für die Hochschulen wie auch für die Unternehmen, mit denen sie im Einzelfall ein gemeinsames Unternehmen gründen.

Nach § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist es Aufgabe des Wissenschaftsministeriums darauf hinzuwirken, dass dem Land die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Einräumung eines entsprechenden Prüfungsrechts des Rechnungshofs den Regelfall darstellt und nur in begründeten Ausnahmefällen von der Verankerung dieses Rechts abgesehen werden kann.

Satz 6 enthält eine jährliche Berichtspflicht des Wissenschaftsministeriums gegenüber dem Landtag über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen.

Zu Nummer 3 - § 13 Abs. 6 Satz 7

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 4 - § 49 Abs. 2

Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen einer unterhältigen Teilzeitprofessur im Angestelltenverhältnis geschaffen. Für diese Teilzeitprofessuren gelten dieselben Einstellungsvoraussetzungen - einschließlich des Berufungsverfahrens - wie für die anderen Professuren. Die unterhältigen Teilzeitprofessorinnen und -professoren dürfen nur in dieser Zeit den Professorentitel führen. Nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule kann der Professorentitel nicht weitergeführt werden; diese Zeiten können somit auch nicht auf die Berechnung der Fristen nach § 49 Abs. 5 angerechnet werden. Die Professoren sollen aus der Wirtschaft kommen, um einen besseren Austausch und eine stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Deshalb soll die Anstellung bei der Hochschule auch dann ohne weiteres enden, wenn die hauptberufliche Beschäftigung in der Wirtschaft endet; dies ist im Anstellungsvertrag zu regeln. Eine Aufstockung des Tätigkeitsumfangs auf 50% und mehr ist nicht zulässig. Die Finanzierung der Teilzeitprofessuren erfolgt durch die jeweilige Hochschule oder gegebenenfalls auch durch Stifter. Von den Regelungen zur Befristung von Professuren in § 50 Abs. 2 findet lediglich Satz 2 Nr. 1 Anwendung. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 5 - § 59

Durch die Änderung des § 59 wird die Durchlässigkeit des Bildungssystems entsprechend der Vereinbarung des Bundes und der Länder im Rahmen der Qualifizierungsinitiative vom 22. Oktober 2008 sowie dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) weiter verbessert und wesentlich ausgeweitet.

Die Überschrift wird zur Klarstellung geändert, da der Hochschulzugang aufgrund beruflicher Vorbildung nicht an eine aktuelle Berufstätigkeit anknüpft, sondern an die in der beruflichen Bildung erworbenen Qualifikationen.

Meistern und Absolventen gleichgestellter beruflicher Fortbildungen (Aufstiegsfortbildungen), die bisher die Qualifikation für ein fachlich entsprechendes Studium besaßen, wird nach Absatz 1 künftig der allgemeine Hochschulzugang ohne Eignungsprüfung eröffnet, sofern sie an der studienfachlichen Beratung der Hochschule teilgenommen haben. Bisher war für Meister und Absolventen gleichgestellter beruflicher Aufstiegsfortbildungen, die ein Studium aufnehmen wollten, das ihrer beruflichen Fortbildung fachlich nicht entsprach, nach dem bisherigen Absatz 2 das Bestehen einer Eignungsprüfung an der Hochschule erforderlich. Diese Eignungsprüfung entfällt nun für diesen Personenkreis. Die studienfachliche Beratung, die durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 706) eingeführt wurde, hat sich als ein Instrument der Studienorientierung und zur Festigung der Studienentscheidung sehr bewährt und soll daher beibehalten werden. Die Änderung in Satz 3 passt die - bereits vorhandene - Verordnungsermächtigung an die neue Rechtslage an; es wird keine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 für Studieninteressierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger Berufserfahrung, die nicht über eine berufliche Fortbildung nach Absatz 1 verfügen, der fachgebundene Zugang zu einem grundständigen Studiengang über eine Eignungsprüfung ermöglicht. Weitere Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ist auch in diesem Falle die Teilnahme an der studienfachlichen Beratung. Die Eignungsprüfung wird von den Hochschulen durchgeführt werden. Insofern wird an die Strukturen der bisherigen Eignungsprüfung für fachlich nicht entsprechende Studiengänge angeknüpft, die nach dem bisherigen Absatz 3 in begründeten Einzelfällen auch bereits von Personen ohne berufliche Fortbildung abgelegt werden konnte. Die Eignungsprüfung selbst wird wie bisher in der ausführenden Verordnung des Wissenschaftsministerium über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium (BerufszVO) im Einvernehmen mit dem Kultusministerium geregelt.

Absatz 3 entfällt, da die darin geregelte Ausnahmevorschrift für beruflich Qualifizierte ohne berufliche Aufstiegsfortbildung, in der Neuregelung des Absatzes 2 enthalten ist.

Die Sonderwege im bisherigen Absatz 4 und neuen Absatz 3 sowie in § 58 Abs. 4 werden beibehalten. Diese Wege sind traditionell bedingt und tragen den besonderen Bedürfnissen dieser Fachbereiche Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1

Zu Satz 1

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Satz 2

Mit der Norm wird klargestellt, dass das Hochschulzulassungsgesetz für die Duale Hochschule keine Anwendung findet, vgl. § 27c Abs. 1 Satz 3 LHG.

Zu Nummer 2 - Überschrift des Zweiten Abschnittes, Überschrift von § 2a, § 3 Satz 1, Überschrift des Dritten Abschnittes, § 5 Abs. 1 Satz 1

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Nummern 3 und 4 - § 2 und § 2a Abs. 1

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Nummer 5 - § 4

Die Regelung enthält eine im Hinblick auf Artikel 3 des Staatsvertrages i.V.m. §§ 6 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 719)) notwendige landesrechtliche Regelung.

Zu Nummer 6 - § 5 Abs. 4 Satz 6

Die Änderungen in § 5 Abs. 4 Satz 6 und § 11 Abs. 4 dienen vor allem dem Zweck, die Umstellung des Kapazitätsrechts auf das gestufte Studiensystem angemessen ausgestalten zu können. Aus der bisherigen Regelung leitet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 12. Mai 2009 (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az.: NC 9 S 240/09 vom 12. Mai 2009) die Konsequenz ab, dass für alle Studiengänge im Bachelor- und Masterbereich Normwerte in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen sind. Die Festsetzung von Normwerten für standortspezifisch ganz unterschiedlich strukturierte Studiengänge - selbst wenn sie die gleiche Bezeichnung tragen - ist in einer Rechtsverordnung bei der Vielzahl der Studiengänge und häufig wechselnden Studieninhalten kaum praktikabel, weil die Rechtsverordnung ständig angepasst werden müsste.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kommt in einem Beschluss vom 20. Oktober 2009 (Az.: 7 CE 09.10565) für das bayerische Kapazitätsrecht, das bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität fächergruppenspezifische Bandbreiten vorsieht, unter ausdrücklicher Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 12. Mai 2009 zu dem Ergebnis, dass aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen kein Anlass bestehe, studiengangspezifische Normwerte durch Rechtsverordnung festzusetzen. Es sei nicht notwendig, dass bei der Ermittlung der

Aufnahmekapazität die Berechnung auf einem in einer Rechtsverordnung festgelegten Curricularnormwert beruhe. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass einzelne Entscheidungen zur Ermittlung der vorhandenen Kapazitäten auch anderen Stellen jedenfalls solange überlassen werden können, wie eine erschöpfende Nutzung sichergestellt ist und nimmt dabei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1980 (BVerfGE 54, 173, 194) Bezug.

Die Änderungen in § 5 Abs. 4 Satz 6 und § 11 Abs. 4 dienen dazu, in Baden-Württemberg eine vergleichbare gesetzliche Grundlage wie in Bayern zu schaffen, um auf diese Weise die für die kapazitive Umstellung auf das gestufte Studiensystem notwendigen Gestaltungs- und Handlungsspielräume herzustellen. Die Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes bildet dabei die Grundlage, die Kapazitätsverordnung vom 14. Juni 2002 (GBl. S. 271) entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.

Zu Nummer 7 - § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gefasst. Bei den Vorabquoten ist in Satz 2 Nr. 4 die Möglichkeit neu hinzugekommen, Bewerber, die im öffentlichen Interesse besonders zu berücksichtigen sind, vorab zuzulassen. Nummer 4 dient daher der Förderung besonderer, im öffentlichen Interesse stehender Personen oder Bereiche, etwa des Spitzensportes. Die Hochschulen legen den Kreis der Berechtigten durch Satzung fest und gestalten somit ein eigenes Profil. Da die Bildung von Sonderquoten nur in engen verfassungsrechtlichen Grenzen möglich ist, wird zur Wahrung der Chancengleichheit in Satz 3 festgelegt, dass auch die Bewerber nach Nummer 4 nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang auszuwählen sind. Dies bedeutet, dass auch Bewerber dieser Quote nicht unabhängig von Leistungsnachweisen und Eignung für das gewählte Fach ausgewählt werden können.

Die Höhe der in Satz 2 geregelten Vorabquoten wird, wie bisher auch, durch das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelt. Insgesamt dürfen die Quoten nach Satz 2 zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht

überschreiten. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 9 des Staatsvertrages für das zentrale Vergabeverfahren.

Zu Absatz 2

Sätze 1 und 5: Folgeänderung zum neugefassten Absatz 1.

Durch die Änderung in Satz 2 wurde der Katalog der Auswahlmaßstäbe um Motivations schreiben und schriftliche Abhandlungen (Essays) erweitert. Damit wird der Katalog der Auswahlmaßstäbe um weitere international übliche Verfahren ergänzt.

Nach dem neuen Halbsatz 2 kann das Ministerium Ausnahmen von der Verpflichtung zur Durchführung von Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächen zulassen. Eine solche Ausnahme kann insbesondere zugelassen werden, wenn der Aufwand außer Verhältnis zur erreichbaren Auswahlwirkung steht.

Zu Absatz 3

Folgeänderung.

Zu Nummer 8 - § 6b

Behebung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 9 - § 8

Der neue § 8 ermöglicht den Hochschulen, gegen Kostenerstattung nach Artikel 4 Dienstleistungen der zu errichtenden „Stiftung für Hochschulzulassung“ entgegenzunehmen. Bei den Dienstleistungen der „Stiftung für Hochschulzulassung“ handelt es um unterstützende Serviceleistungen wie die Zurverfügungstellung eines Informations- und Bewerberportals, den Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Bund, Länder, Hochschulen und Hochschulrektorenkonferenz haben sich auf ein Serviceverfahren verständigt, das derzeit entwickelt wird und zum

Wintersemester 2011/2012 einsatzfähig sein soll. Dessen Ziel ist es, die Studienplätze zügig und erschöpfend unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften der Länder und Wahrung des Auswahlrechts der Hochschulen zu besetzen. Für die Studienbewerber wird die jeweils optimale Zulassungsmöglichkeit ermittelt; ein Mehrfachzulassungsabgleich vermeidet langwierige Nachrückverfahren. Zudem soll die Servicestelle vor dem Hintergrund der zunehmenden Vielschichtigkeit der Auswahlverfahren und Vielfalt der Studienangebote für die Bewerber die notwendige Information und Orientierung bieten.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Stiftung für Hochschulzulassung regeln die Hochschulen vertraglich. Dabei haben Hochschulen und Stiftung das für Baden-Württemberg geltende Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrechts zu beachten. Durch den Verweis auf Artikel 4 des Staatsvertrages in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Hochschulen sich auch an einem Verfahren beteiligen können, bei dem die Stiftung als Servicestelle von der Ermächtigung nach Artikel 4 Abs. 2 des Staatsvertrages (Begrenzung der Anzahl der Bewerbungen und Verpflichtung der Bewerber, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen) Gebrauch macht. Das Wissenschaftsministerium regelt die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren durch Rechtsverordnung nach § 11. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere die verfahrensmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Hochschulen die Teilnahme an dem geplanten Serviceverfahren zu ermöglichen.

Zu Nummer 10 - § 9 Satz 2

Redaktionelle Anpassung wegen des Wegfalls des bisherigen § 8.

Zu Nummer 11 - § 10 Abs. 2 Satz 2

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Nummer 12 - § 11

Zu Absatz 1 Nr. 9

Die neue Nummer 9 enthält die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der näheren Einzelheiten des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach § 8 und Artikel 4 des Staatvertrages. Das geplante Serviceverfahren, das insbesondere den Mehrfachzulassungsabgleich leisten soll, ist derzeit noch in der Entwicklung. Notwendige Detailregelungen müssen daher durch Rechtsverordnung zeitnah erfolgen. Die Rechtsverordnung nach Nummer 9 bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsausschusses.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung an den neu gefassten § 6 Abs. 1.

Zu Absatz 4

Vgl. Begründung zu Nummer 6.

Zu Artikel 3 (Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes)

Zu Nummer 1 - § 4 Abs. 4 Satz 6

Durch den neuen Satz 6 wird klargestellt, dass in diesen Fällen der Minderheitsbeteiligung die sog. „Hinwirkungspflicht“ gilt. Die Regelung hat damit Signalcharakter sowohl für die Universitätsklinik wie auch für die Unternehmen, mit denen sie im Einzelfall ein gemeinsames Unternehmen gründen. Satz 7 enthält eine jährliche Berichtspflicht des Wissenschaftsministeriums gegenüber dem Landtag über sämtliche Beteiligungen der Universitätsklinik an Unternehmen.

Nach § 67 LHO ist es Aufgabe des Wissenschaftsministeriums darauf hinzuwirken, dass dem Land die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden. Das Wissenschaftsministerium übt diese Rechte primär über seinen Vorsitz im Aufsichtsrat aus, in dem es auf den Vorstand einwirkt. Denkbar ist auch, dass ein Aufsichtsratsbeschluss nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 sogar unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird. Flankierend können durch Erlass des Wissenschaftsministeriums die Universitäts-

klinika im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Aufnahme eines Prüfrechts aufgefordert werden.

Zu Nummer 2 - § 4 Abs. 5

Der neu angefügte Absatz 5 ermöglicht es den Universitätsklinika, erfolgreiche Kooperationen mit geeigneten außeruniversitären Einrichtungen der Krankenversorgung in eine besonders enge Form zu überführen. Es werden zukunftssträchtige Partnerschaften zwischen den öffentlich-rechtlichen Universitätsklinika und privaten Partnern eröffnet, indem diese Partner durch eine Beleihung Aufgaben einer Universitätsklinik übernehmen und Teil des betreffenden Universitätsklinikums werden. Dies soll auch die Wettbewerbsfähigkeit baden-württembergischer Universitätsklinika steigern. Mit der Beleihung wird eine solche Einrichtung Teil des Universitätsklinikums. Dies bringt für solche Einrichtungen zahlreiche Vorteile, die mit dem Status als Universitätsklinik verbunden sind, aber auch besondere Pflichten mit sich, die insbesondere in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln sind. Das Gesetz nennt hier beispielhaft fünf Themenbereiche. Insbesondere Satz 3 Nrn. 3 und 5 sowie Satz 6 hängen inhaltlich zusammen. Dem Land sollen aus der Beleihung keine Kosten entstehen. Deshalb ist zu regeln, wie die Finanzierung des Beliehenen erbracht wird und wie die Kosten getragen werden. Satz 6 Teilsatz 3 stellt insoweit klar, dass das Land weder im Wege der Anstaltslast für Kosten des Beliehenen aufkommt noch gegenüber Dritten im Wege der Gewährträgerhaftung für den Beliehenen einsteht. Ersteres ist zwischen dem Universitätsklinikum und dem Beliehenen zu regeln, für Letzteres sind u.a. ausreichende Versicherungen abzuschließen. Die Erfüllung u.a. dieser Voraussetzungen prüft das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Erteilung der Zustimmung. Wegen der Bedeutung der Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss vorgesehen.

Zu Artikel 4 (Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnungen der Landesregierung über die Errichtung einer Exportakademie und über die staatliche Prüfung im Aufbaustudiengang Internationales Marketing außer Kraft, da die Exportakademie zum 31. Dezember 2008 aufgelöst wurde. Der Studiengang Internationales Marketing wird von der Hoch-

schule Reutlingen weiterbetrieben, die die Studien- und Prüfungsordnung durch Satzung regelt.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachungsermächtigung)

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, die genannten Vorschriften mit neuem Wortlaut neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 findet erstmals zum Wintersemester 2010/2011 Anwendung. Die Anwendungsregelung korrespondiert mit dem erwarteten bundesweiten Inkrafttreten und der erstmaligen Anwendung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008.